



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 27.11.2025

Sachb.: Dominik Stöger

Tel.: +43 57 600-4349

Fax: +43 57 600-4377

E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2025-014.909-1/12

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: REGIIS Immobilien GmbH, Versickerung und Einleitung von
Niederschlagswässern in den Rohrbach, Gst. Nr. 435/1 und 435/2, KG Rohrbach**

Kundmachung

Mit Eingabe vom 26.06.2025 hat die Firma Regiis Immobilien GmbH, Feldgasse 9/2, 2443 Loretto, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg unter Vorlage von Einreichunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung und Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer in den Rohrbach auf den Grundstücken Nr. 435/1 und 435/2 in der KG Rohrbach angesucht.

Am 02.09.2025 wurde ein Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG für das Einreichprojekt erlassen, welcher mit 27.10.2025 entsprochen wurde.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 9, 11 – 14, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Donnerstag, den 11.12.2025, um 8.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **beim Gemeindeamt Rohrbach, Karl-Stix-Platz 1, 7222 Rohrbach bei Mattersburg**, anberaamt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 26.11.2025 wurde Herr DI Josef Pieler als nichtamtlicher Sachverständiger für Wasserbautechnik bestellt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Rohrbach während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>